

Universitätsbibliothek Wuppertal

Geschichte der Schulen von Elberfeld

Jorde, Fritz

Elberfeld, 1903

Die lutherische Pfarrschule

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.
Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

urn:nbn:de:hbz:468-1-4915

Die lutherische Pfarrschule.

Langsam nur und schwer konnte sich in Elberfeld neben den beiden schon bestehenden kirchlichen Gemeinschaften eine dritte erheben. Gedrückt von der reformierten Gemeinde, die mit ihrem Einflusse die Stadt beherrschte, und ohne den Schutz landesväterlicher Huld, dessen die Katholiken sich freuen durften, mußten die Anhänger des lutherischen Bekenntnisses Jahre lang warten, ehe sie, ein Privilegium nach dem anderen erringend, das volle Recht freier Religionsübung endlich erlangten. Ihr erstes Gotteshaus war eine Scheune abseits der Stadt an der alten Mauer im Thomashof, die sie für 5 Thlr. jährlich von dem Maurer Trippler gemietet hatten. Sie wurde mit Fenstern, „Geböhnten“, Bänken und einem Predigtstuhl ausgestattet, „ein Tisch am Schornstein, woran eine Schilderen hangen thut“, war der Altar. Diese Scheune, der „Klander“ genannt, diente von 1695 bis gegen Ende des Jahrhunderts gottesdienstlichen Zwecken.

„Als nun in gedachter Scheuern das sogenannte privat religion exercitium von unserm gnädst. Landesvatter gnädst. concedirt, fleißig fortgesetzt, wurde der Raum bald zu eng, daß abermahls genötigt wurden, einer bequemern Gelegenheit nachzutracthen, da eine Versammlung von drey bis vierhundert Personen geschehen könnte. Indessen wurde ein Hausplatz, so ziemlich groß, kirchenrufig*), daß er bei der Kerze sollte in des Herrn Gerichtsschreibers Fabritius Behausung den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden, da dann zwei Vorsteher unserer Gemeinde deputirt wurden, solchen arear vulgo Stochäuserplatz im Namen und für die Gemeinde zu kaufen, nämlich Johann Bößelmann und Jakob vom Heidt, welchen der Platz gegen eine Summe von 300 Rthlr. gefallen, die Unkosten sammt und sonders haben sich betragen 50 Rthlr. — Die Bedingungen sind im gerichtlichen Protokoll zu sehen, so bei Herrn Gerichtsschreiber Woringen Copeilich vor die Gebühr zu bekommen.“

Geschehen Anno 1696.“

*) Verkäufe wurden damals in der Kirche durch den Stadtboden ausgerufen.

Auf dem Stockhäuserplatze, einer vom Stadtbrande her noch wüst liegenden Baustelle am Kolf *), wurde ein zweistöckiges Gebäude gezimmert, das in seinem Oberbau einen langen Raum für gottesdienstliche Zwecke und in seinem unteren vier Wohnstuben enthielt. Zwei davon wurden verpachtet, eine erhielt der Pastor der Gemeinde, und die vierte wurde dem Schulmeister als Wohnung und Schullokal überwiesen.

Dieses langgestreckte Bauwerk, spottweise der „Kornspeicher“ genannt, war Kirche und Schulhaus, Pastorat und Lehrerwohnung. — Schon 1690, ehe die Gemeinde sich konstituiert hatte, war von ihr eine Schule gegründet worden, wie aus einer Bemerkung hervorgeht, mit der Joh. Heinr. Trippler, ein Sohn des oben genannten Maurers, als Pastor der Gemeinde das älteste Protokollbuch des Konfistoriums **) eröffnet. „Schon vor Gründung der Gemeinde waren sonntägliche Versammlungen ohne Prediger vormittags in Joh. Bößelmanns Behausung, nachmittags in Joh. Büttmanns Behausung geschehen. Diese wurden häufig besucht; ein jeder Hauswirt las aus einer geistreichen Postille, dem Catechismo und heil. Bibel dem Volke zur Privat-Erbauung, da denn Abraham Kreßmer, eines Bürgers Sohn, hieselbst 1690 den 2. Januar eine evangelisch-lutherische Schule zum Ersten angefangen.“

Die Reformierten erhoben beim Kurfürsten Klage darüber, daß die Lutherischen „de facto eine lutherische Schule, so doch niemahlen daselbst gewesen, angeordnet“, und der Amtmann von Schirp verordnete „bei Straffe von 50 Goldgulden die Untersagung von Predigt und Schulgehen . . . sowohl heimlich als öffentlich“. Diese Verordnung wurde, wie der Stadtbote Franzen an den Land schrieb „dem Schulmeister Kreßmer insinuirt“.

Kreßmers Wohnstube war zugleich Schulzimmer. Über seine Einnahmen ist nichts bekannt. Da jedoch Pastor Trippler nur 60 Thlr. Gehalt jährlich erhielt und hauptsächlich „vom Garten“ leben mußte, ist anzunehmen, daß die Einnahmen des Meisters dementsprechend geringer gewesen sein werden. ***) Unterricht wurde

*) Es ist derselbe Platz, auf welchem heute die I. luth. Kirche steht.

**) Das Presbyterium wurde früher Konfistorium genannt.

***) Das zwölfspündige Schwarzbrot kostete damals 8 Stüber (c. 27 Pf.)

erteilt im Lesen, Schreiben, im Katechismus und Singen. Auf die Einübung der Kirchengesänge *) wurde besonders Gewicht gelegt. Die allgemeine Kirchenordnung von 1697 verlangt, „daz, wenn es den Predigern und Konsistorialen belieben würde, einige neue erbauliche lehr- und trostreiche Gesänge einzuführen, die Cantores und schulmeister solche zu gewissen Stunden ihren Schulen sollten vorsingen, damit denselben die Gesänge und deren melodie bekannt werden.“

Meister Kretzmer war auch Vorsänger und Küster in der Scheune an der Stadtmauer. Dafür erhielt er jährlich 10 Thlr. aus den Becken, in welche die lutherischen Bürger nach beendigtem Gottesdienste ihre Opfergaben legten.

Der erste Lehrer am Stockhäuserplatz war Joh. Theodor Voß, der im August 1698 auf Kretzmer folgte. „Um diese Zeit ist der Schulmeister Joh. Theodor Voß, anno 1698, nachdem der vorige Abraham Kretzmer uns valediciret, zu unserm Schuldiener berufen mit der Condition, wenn in zwey Jahren an ein oder anderen Seite nicht länger thunlich, Einer des andern könnte los werden. Ist von der Gemeinde auch alles richtig bezahlet worden, was Kraft Berufsscheines ihm zugekommen.“ Nach Ablauf dieser zwei Jahre beschloß das Konsistorium am 15. April 1700: „Wegen des Schulmeisters Voß, den die Gemeine um der Schulkindern und Vorsingens willen hält, soll selbiger genießen 1) die Wohnung und Garten außer der Stadt, wie jeglicher Schulmeister solche possidirt, 2) so viel Kinder als immer möglich zur Schule zu befördern, deren jedes wöchentlich 2 Stüber clevisch an Schulgeld abstattet, 3) 10 Thlr. jährlich vom Vorsingen und Küsterdienst, welches aus dem Beckengelde die Vorsteher zu nehmen und die Halbscheid davon alle halbe Jahre zeitlichem Schulmeister abzetteln sollen. Wenn aber zu wenig Kinder zur Schule geschickt würden, soll es bei Pastoren und Vorstehern stehen, einen guten recompens annoch dem Schulmeister anzustellen Noch wird hiebei eine Copia wegen der Schulen angefüget folgender Gestalt: „Wegen unseres Schul praeceptoris Voß ist geschlossen, daß nach Verfließung der zwey versprochenen Jahre, so sich künftigen August dieses Jahres endigen, unsere Ge-

*) Das Bergische Kirchengesangbuch führte den Titel: „Singende und Klingende Berge“.

meine kein Geld geben wird noch kann, obgemelter Praeceptor als allein was die Schul Kinder, die er informiret, an Schulgeld geben müssen, zu befordern."

Lange ist Voß nicht im Amte geblieben, denn schon 1702 bemerkt der Stadtschreiber Lucas bei einer damals veranstalteten Personenaufnahme: „Im Hinterhause bei Prediger Joh. Heinrich Trippler wohnt der ledige luth. Schulmeister Joh. Bertrams.“

Unter allen Lehrern, welche die lutherische Gemeinde an ihrer Schule gesehen, ist wohl kein einziger, der ihr und seinem Amte soviel Unehr, gleichzeitig aber auch den Vätern der Stadt solche Sorge gemacht hat, wie gerade dieser. Bertrams vernachlässigte sein Amt, versäumte den Kirchendienst, ließ sich in Streitigkeiten und Prozeßhändel ein, wurde zur Zahlung von 200 Goldgulden „condemniret“ und schließlich, da er „nichts in bonis hat“, gefänglich eingezogen. Elberfeld besaß noch kein eigenes Gefängnis, deshalb wurde er nach damaligem Brauch in einem Gasthause auf Stadtkosten untergebracht und von drei Stadtschützen bewacht. Als er von hier entwich und die kurfürstliche Regierung den Magistrat zur Rechenschaft zog, „warum er den Schulmeister ex arresto habe escampiren lassen“, gerieten die gestrengen Ratsherren in Verlegenheit und halfen sich mit der Entschuldigung: „Bertrams ist nicht mit Gewalt entwichen. Er ist aus dem Hause fortgegangen!“ Das Konsistorium entsetzte im J. 1706 den ungeratenen Schulmeister seines Amtes, wie aus nachstehendem Protokoll hervorgeht:

„Wegen Schulmeister und Vorsänger ist Folgendes bezeichnet.

Demnach der bei unserer Schulen hieselbst einige Zeit gewese Küster und Schuldiener Johann Bertrams wegen übeln Verhaltens in disciplina scholastica, sodann einigen actionibus privatis et propriis durch die Herrn Vorfieher unserer Gemeine und in specie durch pastoren und zeitlichen Scholarchen zum öfteren examiniret, gestrafet und zur Besserung nachdrücklich vermahnet, weshalben er auch vor einiger Zeit ad 6 Wochen ab officio suspendiret, doch in Hoffnung, er würde seinem gethanen Versprechen nachkommen, damals wieder restituiret worden.“

Nun aber, wie von Seiten der Gemeine in Erfahrung kommen, daß gemeldt. Bertrams mit üblem Verhalten continuire,

als daß er ohne Noth von der Schulen oft abgegangen seie und die Kinder drangegeben, denenselben allerlei Muthwillen verstattet, die Kinder im catechismo seinetwegen schrecklich versäumet worden seien, entweder daß er nit capabel genug hiezu oder aus Vorsatz faumselig gewesen, auf der Schulen das Tabakrauchen während der information geschehen lasse, auf dem Schultisch allerlei ärgerliche weltliche H....lieder anstatt Gebetbücher gefunden worden und dieweil er durch obrigkeitliche Macht wegen seiner privatsache in arrest gezogen, keine Bestellung der Schule gethan, sondern alles drangegeben, überdaz die Gemeinsleute ohne pastoris und meisten Vorsteher Wissen und Willen mit collectiren zu Behuf seines processis ungebührlich beschweret hat, da doch unsere Vorsteher unanimiter solches abgeschlagen, mit Anzeige, daß die Gemeine mit seiner particuliersachen nichts zu thun habe noch haben wolle und die Gemeine wohl an 10 Orten anderweitig einer collecten bedürftig seie; daß er ferner zeitlichen pastoren mit Unwahrheit in Amtsvorrichtungen hintergangen, als einstmais kommt er zu pastoren, als die Predigt bald angehen sollte, und referiret, daß ein Kirchmeister N. N. begehret im Namen der andern Vorsteher, daß die Bänke auf'm Kirchhause erblich verkauft werden sollten und zu dem Ende solches abgelesen werden sollte, welches denn glaublich angenommen und an dreien Sonntagen von der Kanzel verlesen, als aber gemeldt. Kirchmeister deshalb befraget, ob er es befördert habe, hat er mit Nein geantwortet und es wäre ein abüs ausge saget.

Wie dergleichen nachtheilige Dinge noch mehr könnten angeführt werden, wenn es erfördert würde, als haben wir unterschriebene Prediger, Scholarchen und Vorsteher Kraft tragenden Amts, dahe die gradus admonitionum genugsam sein in acht genommen und keine Anstalt zu ernsthafter Besserung sich zeigen wollen, dergleichen malitiam und contumaciam nicht ferner gestatten sollen und wollen und in Erwägung, daß aus obgemeldt. Bertrams Beruffsschein eine beständige Verbindung ohne dehme nicht kann erwiesen werden, dann auch wegen des processis Anflage sich vorhero zu purgiren und zu legitimiren hätte, erlassen (=entlassen) und beurlauben wir hiemit und vermöge dieses, oft erwähnten Joh. Bertrams (mit ausdrücklichem Vorbehalt Sr. Thurl. Durchlaucht interesse, wenn solche etwa sollte oder möchte hierunter versiren), daß er anderweitig sein Heil besser versuchen möge, geben ihm auch

auf, sich hinfür der Schulen und Vorsingens in unserm Kirchenhause hieselbst zu enthalten.

Elberfeld, 1. X. 1706.

Joh. Henr. Trippler, Prediger
Peter Blatzmann, Scholarch
Caspar Sonnerhoff, Scholarch
Diederich Rohnenbeck, Aeltester.

Der Nachfolger Bertrams war Peter vom Heid, ein Sohn des Kirchmeisters. Er hatte „nur 4 Rthlr. jährlich als ein recompens zum salario zu genießen“ und erhielt 2 Rthlr. 45 Stüber für den Unterricht armer Kinder. Weil der neue Meister noch sehr jugendlich war und keine Stimme zum Vorsingen hatte, wurde dieses Amt dem achtbaren Scholarchen Caspar Sonnenhoff übertragen. Über Pflichten und Einnahmen des Meisters und des Vorsängers spricht sich nachstehende Berufsurkunde aus:

„Nächstdem daß unser gewesener Küster und Schuldiener Bertrams seines Dienstes erlassen, wie oben gezeigt ist, so haben wir Unterschriebene hiemit andeuten und bezeugen wollen, daß wir zum Schuldiener berufen haben den Ehrsamem Petern vom Heid, Herrn Jacoben vom Heid, Kirchmeisters ehelichen Sohn, so als sowohl an der einen als der anderen Seite solches beliebig und füglich sein wird, doch mit dem Beding, daß obgemeldeter vom Heid im Jahr, so sich nächst verwichenen Martini 1706 angefangen, beständig die Schule versehe und mit lesen, schreiben und Catechismuslehre in acht nehme, dafür geloben und versprechen wir, nebendem, was ordinarie von den schulkindern ihm zukommt, 8 Rthlr., sezen 8 Rchthlr. jährlich aus der Gemeine-Mitteln ihm zuzulegen, dabei geben wir auch zu, was begehret wird wegen des Kellers, Zimmer und Küchen, so zum Schulhause sonst gehöret, daß er an unsern pastoren dieselben verpachten möge, doch ausbehalten, wenn nach Verfließung eines Jahres der Schulbediente oder die Gemeine gemeldte zur Schule gehörigen Zimmer wiederum verlangen thäte, daß alsdann der pastor solches abtrete.

Ferner thun wir Endesbenannte hiemit zu wissen, daß wir zum Vorsänger dieses Jahr, vom nächstverwichenen Martini an zu rechnen, bestellet haben den achtbaren Caspary Sonnerhoff, Scholarchen und Bürgern hieselbst, daß er dies Jahr, so oft Gottesdienst auf unserm Kirchhause gehalten wird, auf pastoris Verordnung das

Vorsingen wie gewöhnlich verrichte, wofür er jährlich acht Reichsthlr. genießen und haben solle. Zur Festhaltung dieses haben wir Prediger und meisten Vorsteher uns eigenhändig in das Kirchenbuch unterschrieben.

So geschehen

Elberfeldt, den 10. Oktober 1706.

Joh. Henr. Trippler, Prediger.

Dieses Obige ist bei Unterschreibung der Vorsteher dahin restrinigiret worden, daß obgemeldt. vom Heid und Sonnerhoff die Schule und Vorsingen über sich nehmen sollen bis nächstfünftigen Mai 1707, da ein Jeder 2 Rchthlr. Gehalt alsdann genießen solle, doch alles mit vorbehalt der Einwilligung und Genehmhaltung Herrn Sehlhoffen, als curatoris wegen einiger Schulkinder.

Datum Elberfeldt, d. 3. Februarii 1707.

J. H. Trippler, Prediger

Jacob vom Heid, Kirchmeister

Caspar Sonnerhoff, Scholarch

Died. Nohlenbeck, Altester

Reinhard Nidershaus, Altester."

Nur zwei Jahre blieb Peter vom Heid im Amte. Im J. 1708 wurde „ein gewisser aus dem Remscheidt bürtiger Jüngling, so mit Schul-Requisitis wohl versehen sein soll,“ gewählt und in seinem Berufsschein verpflichtet „zeitlichem pastorem gehorsam und hold“ zu sein. Dieser Jüngling hieß Weyandt. Außer dem Schulgelde erhielt er

von der Gemeinde 2 Karren Holz für das Vorsingen und 12 Rtlr.

Aus einem Legat für Information von 10 armen Kindern 12 Rtlr.

Für eine Kopulation —15 Stüb.

„ ein Begräbnis —15 "

„ einen Taufakt —7 $\frac{1}{2}$ "

„ jeden Kirchensitz, den er verpachtet. . . . —2 "

Von einer Vorbitten vor Kranken —3 "

Die Beerdigungen in der lutherischen Gemeinde fanden ohne Gebet und Gesang auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe statt, der damals schon vom ref. Kirchplatz nach dem jetzigen Neumarkte verlegt worden war. Während in der reformierten wie auch in der katholischen Gemeinde der Schulmeister und die Schuljugend

die Leichen mit Gesang durch die Gassen der Stadt zu Grabe geleiteten, war dieses dem lutherischen Meister verwehrt, auch später noch, als die Gemeinde in den Besitz eines eigenen Kirchhofs an der „Vicarie“ (= Berlinerstraße, Anm. d. Verf.) gekommen war.

Sie begruben ihre Toten „in höchster Stille und einsam, auch selbst zur Abendzeit und bei Leuchten (= Laternen) zuweilen unter großem Tumult, daß man wegen Umblauff des Gepöbelß nicht nur keinen freien Durchzug auf öffentlicher Straßen haben, sondern auch wegen Gepfeiff und Gejuches weder sehen noch hören mag.“ Der lutherische Meister hielt in Elberfeld — wie es auch in anderen bergischen Orten Brauch war — auf dem Kirchhofe eine „Leichenrede“, d. h. er sprach in einer Form, die vom Pastor genehmigt worden, den Dank der Hinterbliebenen für die Teilnahme am Begegnisse aus. Für diese Rede hatte er eine bestimmte Anzahl von Stübern zu erwarten.

Wie lange Weyandt im Amte geblieben, ist nicht genau festzustellen. Sein Nachfolger war Joh. Tillmanns, mit welchem man nicht allgemein zufrieden war. Als dieser um die Weihnachtszeit 1740 starb, „ist nach gehaltener Predigt ein Stillstand gehalten worden, wegen eines künftig zu berufenden Schulmeisters, und hat die Gemeinde beschlossen:

1. daß man ad interim einen emsigen Menschen bewegen mögte, der die Schularbeit über sich nähme und die Kinder informire,
2. Consistorium soll unter Anziehung der Meist-Beerbtten wohlbedenkt überlegen, daß man die Schule mit einem subiecto wieder verfehe.
3. Schul- und Küsterdienst soll nicht getrennt werden.

Daraufhin wurde am 11. Januar 1741 der Cantor und Praeceptor zu Schwelm, Joh. Wilh. Langenberg als Kirchen- und Schuldienner nach Elberfeld berufen und ihm folgende Urkunde ausgefertigt:

„Im Nahmen der heyligen und hochgelobten Dreyeinigkeit. Amen.

Nachdem es dem allwaltenden Gott nach seinem heyligen und unerforschlichem Willen gefallen, unsfern zeitlebens trew fleißig gewesenen Schul- und Kirchendienern Johannen Tillmans in die Ewigkeit abzufordern, und dan dadurch solchen Todesfall solche

Schul- und Kirchendienerstelle erlediget worden, die Noth erfordern will, damit dieselbe hinwieder mit einem tüchtigen Subjecto bekleidet werde, als zeugen und bekennen wir Endts unterschriebene pastor und Consistoriales hiesiger unserer Evangelisch-Lutherischen Gemeinde hiermit und Krafft dieses, daß wir den bißherigen trew und fleißigen Schul- und Kirchendienern bey der Evangelisch-Lutherischen Schule zu Schwelm, Johann Wilhelm Langenberg, hinwiederum zu unserm Schul- und Kirchendiener einhellig erwehlet, ernennet und berufen haben, thun auch solches Krafft dieses also und dergestalt, daß derselbe die Schule zu gewöhnlichen Zeiten halten, die Jugendt im Lesen, Schreiben und Rechnen sowohl, als auch in unserm Lutherisch-Christlichen Catechismo und sonstigen Glaubenslehren nach seinem Vermögen zu unterweisen und zu allem Guther eifriges anhalten, mithin derselben mit einem guten und untadelhaftten Leben und Wandel vorleuchten, bey unserm Gottesdienst jedesmahl das gewöhnliche Vorsingen verrichten; forth denen Predigern alle gebührende Ehre und Gehorsam beweisen, auch mit denen selben bey Besuchung der Kranken — oder wo es sonst derselben Ambris Geschäfte erfordern — zu gehen oder jemanden an seine Stelle zu verschaffen und übrigens sich also verhalten und aufführen solle, wie es einem trewen, frommen und fleißigen Schul- und Kirchendiener, Vorsänger und Küster eignet und obgleitet und er es dermahleins vor dem gestrengen Richterstuhl Jesu Christi zu veranthworten getrauet. Dahingegen versprechen wir ihm vor solchen seinen Diensten eine freye Wohnung zu verschaffen und auf dem aerario Ecclesiastico nebst zwey Kahrn (= Karren) Holtz jährlichs 12 Rthlr. zu zahlen. Desgleichen vor Information zwölf armer Kinder auf unser Gemeinde ad zwölff Rthlr. abzuführen dergestalt, daß, wenn schon die Zahl der 12 armen Kinder nicht complet seyn möchten, ihm dennoch von solchen zwölff Rthlr. nichts abgefürzet werden soll. Nicht weniger derselbe auch ferner von jedem Schulkind wöchentlich ad 2 Stüber und was die Eltern sonst denen Schuldienern geben, zu genießen haben. Desgleichen als Küster von Einschreibung der Verlobten und deren Copulation und zwarn von jedes Paar ad 15 Stüber, nicht weniger von einer Begräbnuß (= Begräbnis) so bey Tage geschiehet und zwarn von jeder Leiche ad 15 Stüber, sodann von einem Tauff actu ad 7½ Stüber, ferner von einem jeden Kirchensitz, den er verpflichtet und ein-

schreibt ad 2 Stüber, ingleichen vor Empfang und Berechnung der Gelder, so von denen Kirchensiegen kommen, jährlichs von jedem Sitz gleichfals ad 2 Stüber zu empfangen haben solle.

Zur Wahrheits-Urkunde ist dieses von uns eigenhändig unterschrieben und mit unserm gewöhnlichen Kirchensiegell bedrücket worden.

So geschehen Elberfeldt, den 11. Januari 1741.

Joh. Theodorus Garenfeld, Pastor.

Joh. Christoffel Terlahn, Kirchmstr.

Joh. Friedr. Lausberg, Kirchmstr.

Engel Wüster, Eltester.

Joh. Marr, Altester.

Joh. God. Schürmann, provisor.

Joh. Died. Rose, provisor.

Daniel Uhlenbick, Scholarch."

Langenberg nahm jedoch die Wahl nicht an, bis er Aufschluß über einige ihm wichtig scheinende Fragen erhalten hatte, wie aus nachstehendem Protokoll hervorgeht:

„Anno 1741, den 27. Januari ist consistorium gehalten über folgende Punkten, welche von H. Langenberg dem Consistorio vorgeleget worden.

Resolutio.

1. Wegen der Leichen, die des Abends bey gesetzet werden, ob ihm nicht das halbe vom debito könne zuerkannt werden?
 2. Wie es mit dem Rechnen solle gehalten werden, ob es zur ordentlichen Schularbeit soll gezogen seyn laut der vocation?
 3. Wegen Begleitung des Predigers nach den Kranken, wie es damit soll gehalten werden?
 4. Ob der bey der Schulwohnung liegende Garten nach Ablauf der jetzigen Pflicht ohnentgeltlich ihm nicht könne überlassen werden?
- Soll in eines jeden Belieben und Freyheit gestellet bleiben, damit man keinen unnöthig beschwehre.
- Soll wie bräuchlich gehalten werden.
- Dafür soll ihm jährlich ex cassa gezahlet werden 2 Rthlr.
- Soll ihm nach Ablauf der Pflichtzeit eingeräumet werden.

5. Wann die Frau des H. Langenbergs allenfalls sollte einen Laden anlegen, ob ihm solches von dem Consistorio alle Zeit solle erlaubet seyn? Dabey er verspricht, solches nicht an Fleiß und Treue in der Schule sich hindern zu lassen?

Hienach hat H. Langenberg zu Schwelm resolviret im Namen Gottes etwa in Zeit von 3 ad 4 Wochen seinen Beruff anzutreten. Der gnadenreiche Gott und Vater verleihe dazu aus der Höhe Gnade und Segen um Christi willen. Amen."

Über die Schulverhältnisse spricht sich Langenberg ausführlicher in einem Schreiben aus, das er um 1753 an das Consistorium richtete:

„Hochwohllehrwürdige, Hochedle, meine insonders Hochzuehrende Herrn Consistorialen.

Da vor einem Jahr mir ein zeitl. Löbl. Consistorium das Geläute, wegen Ein- und Außnahme, aufgetragen und solches ein Jahr her von mir verwaltet worden, die Ausgabe aber vors Geläut (ohne meine damit viel gehabte Mühe) 17 Athlr. 19 Stüber, wie aus beyliegender specificirten Rechnung zu ersehen ist, mehr als die Einnahme sich beträgt, das Mittagsläuten aber nur $\frac{1}{4}$ Jahr ohngefähr gewähret, ferner auch nach dem Kirchenprotokoll sich findet, daß in den mehresten Jahren nur 18, 20—24 Leichen bey Tage begraben worden, ohne die Armen-Leichen, folglich die Ausgabe eher höher als minder kommen dürfte, so siehet ein Löbl. Consistorium leicht ein, das die Gemeinde zu einem Zusatz wird genötiget werden. Ob nun wohl vor meine Person und Vortheil (ob zwar das Verdienst nötig habe, sitemahlen ich mit Warheit versichern kan, das die Zeit meines hierseyns mehr eingezehret, als erübriget habe) das Geläute fahren ließe: so offerire mich dennoch, zum gemeinen besten und nutzen der Schule, vor meinen Untermeister bey zu behalten, und zwar aus folgenden Ursachen:

1. Gebe einem Löbl. Consistorio reiflich zu überlegen anheim, obs nicht nötig und den Kindern höchst nützlich, einen Mithelfer in der Schule zu halten, da der Kinder viel und bey

Weder Consistorium noch Ge-
meine werden sich darinnen
widerlich erzeigen, im Fall,
wann alles in gehörigen Schran-
ken bleibet noch die Schul da-
unter leidet.

die 100 in der Annotation sind, mithin die Arbeit eines Mannes Werk nicht ist, zumahlen da man hier, wie gewöhnlich, und in der Reformirten Schulen auch geschieht, die Rechen- und Schreibschüler bis zu den Kleinsten Kindern in der Schule annehmen muß, und ob es der Schule nicht dienlich, wann ich in die Kirche Mittwochens, in die Vorbereitungen und bey den Leichen vorsingen muß, daß also denn einen Aufseher in der Schule habe, der die Kinder in ordnung halte, Gefahr und Unglück suche soweit wie möglich abzulehren.

Dagegen aber mögte eingewendet werden, Viele Kinder, viel Schulgeld.

Ich antworte darauf: Wann mir einer 60 Rthlr. auch nur 50 Rthlr. vor alle mein Schulgeld, was mir jährlich davon einkommt, gibt, so will es gerne davor lassen. Der beweiz davon ist folgender: Einmahl geben die mehresten Kinder wöchentlich keine 2 Stüber, wie mir doch in meiner vocation versprochen worden, weilen bei den Reformirten nur wöchentlich $1\frac{1}{2}$ Stbr. gegeben wird, folglich ich ein gleiches thun muß.

2. sind die mehresten Kinder in Schulgehen unbeständig, und kan man kaum von 2 auch wohl 3 Vierteljahr 1 Vierteljahr rechnen.
3. sind viel, aber auch einige geringe Eltern, welche das schulgeld gar nicht oder doch schlecht bezahlen, meynen und sagen auch wohl, ich hätte es so nötig nicht und brauchte dafür kein Brod zu kaufen, ich könnte doch wohl leben, welches aber ein großer abuß ist.

Viele andere ursachen und Weitläufigkeiten zu verschweigen.

Obs nicht der Schule zum Besten gereichen müsse, daß einen Mitarbeiter in der Schule auch deswegen halte, damit ich einmahl die Schreib- und Rechenschüler desto besser, und der Untermeister in solcher Zeit die Kleinsten Kinder in lesen desto fleißiger vornehmen könne? Auch ferner, wann ich nicht allzu gesund oder wohl gar frank wäre (wie mich dann vor den gesundesten nicht halten kan) damit das ganze Werk nicht stille liegen müsse, die Schule aber bey solchen Fällen durch einen Nebenmeister dannoch im stande gehalten werden könne.

Und da nun Zeithero einen solchen Mitarbeiter in der Schule auf meine eigene Kosten, welcher mir doch wohl auf 50 Rthlr. im Jahr zu stehen kommt, dennoch aber in betracht der Kinder ihren Nutzen, zur Ehre Gottes und zu mehrer beruhigung und Freudigkeit meines Gewissens in meinem Amte gehalten: so offerire mich ferner einen solchen Mitarbeiter in der Schule bey zu behalten, wann, wie vorhin gesagt, mir das Geläute belassen und nur dasjenige, was von der kleinsten Klocke, ohne das Zusammenläuten, gegeben wird, mir vor einen andern, um der Schule willen zum besten (als ein etwahiges Soutagement, welches woll doppelt in soweit der Gemeinde zum Nutzen wieder erstatte, auch solches läuten apart seine arbeit hat) genießen solle. Was aber das zusammen läuten als Sonntags, Feiertags, Bußtage, Vorbereitungen, Mittwochens und bey Leichen betrifft, welches in verwichenem Jahr, wie aus der Rechnung zu ersehen ist, circa 16 Rthlr. kommt und nur 13 Rthlr. eingekommen, so will solches vor die Leichen jura unberechnet übernehmen und den nutzen oder schaden hazardiren, da dann in verwichenem Jahr 3 Rthlr. schaden gehabt hätte, wann also nun jährlichs unter 30 Leichen wären, wie die mehrsten Jahre gewesen, ich auch mehr Verlust und Schaden davon haben würde.

Inbetracht obiger Gründe und triestigen Ursachen, welche vorgestellet, zweifle also nicht, ein zeitl. Löbl. Consistorium werde solches alles zum Besten der Schule recht einsehen und wohl behertzigen, und ob wohl solches Geläute auch von einem Handwerkermann übernommen werden könnte, als wozu sich vielleicht einige schon bereits gefunden oder noch finden dürften, so ersuche dabei nur einzusehen und zu erwegen, welches der Gemeinde vorzügliches beste sey: ob ich die Schule alleine oder mit einem Mithelfer halte, der der Gemeinde bey solchen umständen nichts kostet, und davon die Eltern und Schulkindern den größten Nutzen und Vorteil zu genießen haben. Es wäre zwar nicht unbillig, das mir bei dieser guten Absicht ein zeitl. Löbl. Consistorium a part assistirte, da mir aber andere große Ausgaben der Gemeinde bekannt sind, so will vor jezo meinen Mund davon nicht einmal aufthun. Hoffe also um so mehr, daß ein zeitl. Löbl. Consistorium mir das Geläute

zu einem jährlichen Zusatz, welcher doch geschehen muß, meiner Schule und Ihren eigenen Kindern zum besten vor allen andern gönnen werden, worüber mir deren geneigten Schlüß ausbitte und mit aller Hochachtung beharre

Ew. Hochwohl Ehrwürd. Hochedlen
meine insonders Hoch zu ehrende Herrn Consistorialen
ganz treu ergebenster Schul- und Kirchendiener

J. W. Langenberg.

Elverfeld, den 6. August 1753."

Das Gotteshaus am Stockhäuserplatz, das den Bedürfnissen der Gemeinde schon längst nicht mehr genügte und im Laufe der Jahre einen Umbau erfahren hatte, war niedergelegt und an seiner Stelle die erste lutherische Kirche „am Kolf“ gebaut worden. Bei der am 5. Juli 1752 erfolgten Einweihung derselben hatte auch Meister Langenberg seiner Freude darüber poetischen Ausdruck gegeben, und die dankbare Gemeinde zahlte „an Meister Langenberg zum Präsent der Carmena, so er zu Ehren unserer Gemeinde bei der Einweihung des neuen Kirchenbaues verfertiget 5 Rthlr“.

Durch den Abbruch des alten Kirchhauses verlor auch die Schule ihre Heimstätte. Die Gemeinde kaufte deshalb das in der Schönengasse neben der Kirche gelegene Haus*) und richtete es 1748 für eine Schule ein. Hier hat Meister Langenberg gewaltet, bis er im Jahre 1758 im Alter von 62 Jahren friedlich entschlief.

Der damalige Pastor der Gemeinde war Stephan Spizbarth, der unfreiwillig Anlaß dazu gegeben hatte, daß Meister Langenberg noch in seinen alten Tagen unschuldig ins Gefängnis wandern mußte. Spizbarth hatte nämlich einen Katechismus**) herausgegeben, dem er 1754 die „Religionsprobe“ anheftete, eine anonym gedruckte Streitschrift, in welcher den Katholiken Anbetung der Heiligen und dergl. zum Vorwurf gemacht wurde. Nach erfolglosen Verhandlungen wurde Pastor Spizbarth „am Haspel“ von Schützen umringt, Stadtböten nahmen ihm den Stock ab, und er selbst wurde unter großem Auflauf im Wirtshaus „zum Roffkamp“ in Haft gesetzt. Es brach ein

*) In diesem Hause ist heute das lutherische Gemeinde-Amt.

**) Dieser Katechismus „Der Rath Gottes von unserer Seligkeit“, gedruckt 1747, erlebte viele Auflagen, bis er im Beginn des 19. Jahrhunderts durch den Katechismus von Rauschenbusch verdrängt wurde.

Tumult in der Stadt aus, den zu unterdrücken Militär von Düsseldorf berufen wurde. Zur Nachtzeit wurden angesehene Bürger aus den Betten geholt und so in Schrecken gesetzt, „daß einer davon auf der Stelle die schwere Not bekommen“. Unter den Gefangenen, die nach Düsseldorf geführt wurden, befand sich auch der Schulmeister Langenberg*).

Zur Zeit, als Langenberg mit einem Untermeister seines Amtes waltete, hatte man in der lutherischen Gemeinde eine lateinische Schule gegründet und den Kandidaten Bartels mit einem jährlichen Gehalt von 50 Thlr. angestellt, damit er die Jugend in der lateinischen Sprache unterweise. „Von jedem Kinde soll er ad 6 Thlr. zu genießen haben.“ Diesem folgte 1740 der Kandidat Stephan Spitzbarth, der nachmalige Pastor. Die durch seine Erwählung erledigte Kollaboratorstelle wurde durch den Professor der Weltweisheit Dr. Christ. Gottlieb König wieder besetzt. Am 18. September 1742 „wird resolviret: daß bei Anherokunft des Herrn Prof. König mit seiner Frau Cheliebsten ihm zum Anfang der Haushaltung folle gereicht werden“

1. Ein halb Ohm Bier und ein Schinken. Mehl, Salz, samt den dazu nöthigen Behältnissen. 6 Flaschen Wein.
2. Eine Karre Schanzen.
3. Ein Töpfchen Butter von zwei Kannen, Ein Brodt, eine Reihe Weisbrodt und ein Käse.“

Diese lutherische lateinische Schule ging nach einigen Jahren wieder ein.

Der Nachfolger Meister Langenberg's war Joh. Wilh. Hasenlever aus Stollberg, dem nachstehender Berufsschein zugeschickt wurde:

„Im Nahmen der heyligen und hochgelobten
DreyEinigkeit Amen.“

Nachdem es dem allwaltenden Gott nach seinem heiligen und unerforschlichen Rath und Willen gefallen, unsern treufleißig gewesenen Schul- und Kirchendiener Johann Wilhelm Langenberg in die Ewigkeit abzufordern, und durch diesen Todesfall die Schul- und Kirchendienerstelle erledigt worden, so will die Noth erfordern,

*) Weiteres über diese Angelegenheit, die weit über Elberfeld hinaus Aufsehen erregte und verschiedene Druckschriften veranlaßte, findet sich „Acta Spitzbarth“, Rh. Prov.-K.-Archiv, Koblenz.

daß diese Stelle wiederum mit einem tüchtigen Subjecto besetzt werde. Als zeugen und bekennen wir endes unterschriebene Consistoriales hiesiger unserer Evangelisch-Lutherischen Gemeinde hiermit und Krafft dieses, daß wir den bisherigen treusleßigen Schul- und Kirchendiener bei der Evangelischen Lutherischen Schule zu Stollberg Johann Wilhelm Hasen clever hinwiederum zu unserm Schul- und Kirchendiener erwehlet, ernennet und berufen haben, thun auch solches Krafft dieses also und dergestalt, daß derselbe die Schule zu gewöhnlichen Zeiten halten, die Jugend sowohl im Lesen, Schreiben und Rechnen, als auch in unserm lutherisch-christlichen Catechismo und sonstigen Glaubenslehren nach seinem besten Vermögen zu unterweisen und zu allem guten eifrigst anzuhalten, mithin derselben mit einem guten und untadelhaften Wandel und Leben vorzuleuchten, bei unserm Gottesdienst das gewöhnliche Vorsingen zu verrichten, denen Predigern alle gebührende Ehre und Gehorsam zu beweisen, in Ermanglung der Consistorialen in der Kirche mit dem Klingel-Beutel umzugehen, das Consistorium zu citiren, was zur Reinigung der Kirche und Kirchengeräthe nöthig zu besorgen, so oft als es nöthig ist den Ofen in der Sacristey heizen zu lassen, auch falls die Gemeinde eine Orgel sich anschaffen würde, solche zu schlagen, ohne das ihm von der Gemeinde etwas davor vergütet wird, wie auch alle Vorrichtungen, so einem Küster zu thun obliegen, getreulich zu besorgen und überhaupt sich so zu verhalten und aufzuführen, wie es einem frommen, fleißigen und treuen Schul- und Kirchendiener, Vorsänger und Küster eignet und oblieget, und er es dermahl einst vor dem gestrengen Richterstuhl Jesu Christi sich zu verantworten getrauet.

Dahingegen versprechen wir ihm vor solche seine treuen Dienste: Eine freye Wohnung nebft Garten von ohngefehr zwey Sechzig vor Information der Kinder hat er jährlich ex aerario Ecclesiastico zu genießen 13 Rthlr.
vor Information 12 armer Kinder aus der Gemeinde,

die dazu vermachte 12 "
doch dergestalt, daß wenn schon die Zahl der 12 armen Kinder nicht complet seyn sollte, ihme an den 12 Rthlr. nichts abgekürzet werden könne, finden sich aber mehr als 12 arme Kinder, so wir davor das Geld aus der Gemeinde Cassa bezahlen,

wird ihm aus der Kasse wegen des Küster-Dienstes
jährlich zugeleget 25 Rthlr.

Summa 50 Rthlr.

welche 50 Rthlr. ihm quartaliter ex cassa mit 12 $\frac{1}{2}$ Rthlr. sollen
ausgezahlt werden.

Von einem Schulfinde hat er wöchentlich zu genießen 2 Stüber
von denen aber, so im Rechnen informiret werden,

wöchentlich 3 "

vors Silentium wöchentlich 2 "

und von denen, so Rechnen lernen, wöchentlich 3 "

Desgleichen als Küster hat er zu genießen

Vor Einschreibung der proclamirten und Copulirten

von jedem Paar zusammen 15 "

Von einer Leiche bei Tage 15 "

von Kindern, so des Abends begraben werden 7 $\frac{1}{2}$ "

jedoch von denen armen Leichen soll nichts gefordert
werden.

Von einem Kind zu taufen 7 $\frac{1}{2}$ "

Vor Einschreibgebühr von einem jeden Kirchensitz,

welchen er verpflichtet hat, giebt ihm der Pfächter
pro Sitz 2 "

Vor eincaffirung und Berechnung der Gelder von den

verpflichteten Sitzen hat er von der Gemeinde
pro Sitz 2 "

vors Geläute bey einer Leiche 26 "

dahingegen muß er als Küster vor alles Geläute sorgen und die
Leuthe bezahlen.

Weil er nun sowohl Kirch- als Schuldienst zusammen zu
besorgen und obig gemeldten Genüß davon hat, so soll er gehalten
seyn, gleich wie sein Vorfahr einen tüchtigen Untermeister zu halten,
welcher sowohl im Informiren als andern Verrichtungen ihm
assistiren, insbesonders aber auch mit Herrn Pastor auf dessen
Erfordern bei Besuchung auswärtiger Kranken, und wenn denen
Kranken das heilige Abendmahl gereicht werden muß, mitgehen
kann. Sollte aber der Schul- und Kirchendiener säumig seyn,
einen Untermeister sich anzuschaffen, so bleibt Consistorium und
Beerste bemächtiget, die Revenuen des Küsterdienstes einzuziehen
und einen Küster zu setzen. Zur Festhaltung und Wahrheits

Urkunde ist dieses von uns eigenhändig unterschrieben und mit unserm gewöhnlichen Kircheniegel bedrücket worden.

So geschehen Elberfeld d. 22. Septbr. 1758.

L. S.

Theodorus Alexander Hufschmit, Kirchmstr.
 Joh. Maximilian von Sand, Kirchmstr.
 Johan Friedrich Lausberg, Ältester
 Joh. Henrich Melbeck, Ältester
 Christian Seifarth, Ältester
 Henrich Schürmann, Provisor
 Johann Christoph Hackenberg, Provisor
 Engelbert Winterberg, Scholarch
 Hendrich Büts, Scholarch
 Diedrich Feldhoff, Scholarch
 Nicolaus Graeff, Scholarch."

Hasenclever verlangte die Trennung des Küsterdienstes vom Schulamte, und da das Konsistorium den als tüchtig empfohlenen Schulmeister nicht gerne verlieren wollte, erfüllte es den Wunsch des Lehrers und wählte als Küster den Totengräber Anton Lütgershoff. Mittlerweile war die Gemeinde nach langen Auseinandersezungen mit dem reformierten Konsistorium in den Besitz einer eigenen Orgel gekommen, und Schulmeister Hasenclever erhielt eine jährliche Zulage von 5 Rtlr., wofür er „das Positiv schlagen“ sollte. Jedoch musste er sich verpflichten, bei Beginn der Predigt auf das Chor zu kommen, um dort die Schuljugend zu beaufsichtigen. Sein Untermeister hieß Schubart. Im Jahre 1780 wurde das Schulhäuschen in der Schönengasse vergrößert. In der darauf bezüglichen Schreinerrechnung wird auch eine „Ausbefferung des Brummstalles“ besonders erwähnt. Für das innere Leben der Schule ist der Besluß von Bedeutung, „daß sie in Zukunft von dem Präses Consistorii in Gemeinschaft mit dem Scholarchen monatlich besucht werden soll“.

Altersmüde reichte Hasenclever im Anfange des Jahres 1785 dem Konsistorium sein Entlassungsgesuch ein:

„Hochehrwürdige, Hochedele, Hochzehrende Herren!

Da ich nunmehr bei die 40 Jahre lang dem Schulamte obgelegen, und binnen der Zeit die damit verknüpfte Beschwerlich- und Verdrießlichkeiten nach und nach vielfältig erfahren, auch je

länger je mehr einsehe, daß sothane Arbeit mir forthin nicht nur sehr schwehr, sondern fast unausstehlich werden will; als habe mich genöthigt gesehen, auf ein Mittel zu sinnen, wodurch ich von der Last befreit werden und meine, von Gott mir verlihene Kräffte und Gesundheit besser conserviren könnte, mithin selbige vor der (bestimmten) Zeit nicht gänzlich aufopfern dörste. Um diesen Zweck nun zu erreichen, ist, nach reiffer Überlegung der endliche Schluf bei mir dahin ausgefallen, auch nun seit 14 Tagen vest gesetzt, mein bisher geführtes Schul-Amt mit ult. Martii oder Ostern a. e. nider zu legen. — Bei so bewandter Sache nun habe denn nicht ermangeln wollen, einem löbl. Consistorio sofort solches förmlich anzuzeigen und hiedurch gehörig davon zu benachrichtigen, damit die desfalls etwa erforderlichen Maßregeln danach bel. gemacht werden können.

Ich wünsche denn von Herzen, daß meine Stelle zu seiner Zeit mit einem solchen Subjecto wieder mag besetzt werden, wodurch die Ehre Gottes und der ganzen Gemeinde Wohl befördert wird!

Denen sämmtlichen Herren Consistorialen empfehle mich bestens; der ich indessen die Ehre habe mit gebürender Hochachtung zu beharren.

T. T.

Elberfeld, d. 3^{ten} Jan. 1785. dero
verpflichtet- und ergbstr Diener
Joh. Wilh. Hasenklever."

Drei Tage später traten die Meistbeerbten mit dem Konistorium zusammen „und deliberiren darüber, wie für die Schulmeisterstelle am besten gesorgt werden könne“, und nachdem sie nach geeigneten Meistern sich erkundigt, wurde am 14. Juni 1785 nach vorhergegangenem Gebet beschlossen, „den Herrn Bertram, Schullehrer auf'm Hülsenbusch unanimiter zu unserem künftigen Schullehrer in Gottes Nahmen zu vociren“. Vierzehn Tage nachher übernahm Joh. C. Bertram die Schule und brachte seinen Bruder als Untermeister mit.

Um dem häufigen Lehrerwechsel in den Gemeinden vorzuzeigen, war es im bergischen Lande üblich geworden, jedem neu eintretenden Lehrer ein größeres Geldgeschenk mit der Verpflichtung zu übergeben, eine bestimmte Anzahl von Jahren in dieser Schul-

stelle zu verbleiben. So geschah es auch beim Einzuge Bertrams. Die Gemeinde hatte eine Kollekte für seine „Haus-Einrichtung“ veranstaltet und überreichte ihm den Ertrag derselben, 183 Thlr. 33 Stüber, mit der Bedingung: „Wenn er in 6 Jahren fortgeht oder seinen Beruf wechselt, soll er 100 Thlr. davon zurückgeben.“ Dieser für ihn offenbar nicht leichten Verpflichtung kam Bertram nach, als er am 20. Juni 1789 aus nicht festzustellenden Gründen sein Amt musslos niederlegte.

Als am 9. Dezember 1787 eine neue Kirchenordnung für die lutherische Gemeinde in Elberfeld entworfen und genehmigt wurde, wurden auch die Pflichten und Aufgaben der beiden Mitglieder des Konsistoriums, welchen die Schulen unterstellt waren, genauer bestimmt.

Der § V der neuen Ordnung lautet:

„Das Haupt-Augenmerk der Scholarchen ist die Aufsicht über die Schulen, sowohl, was den Schul-Unterricht selbst, als auch die gute Erziehung der Kinder anbetrifft. In dieser Voraussetzung sollen Scholarchen monatlich mit Buziehung des Praesidis Consistorii die Kirchen-Schule besuchen, und alles dem Schul-Unterricht und der Erziehung der Jugend nützliche mit demselben befördern. Auch Schulen im Unterbarmen und im Kirchspiel, wenn solche einen Schullehrer unserer Kirche haben, die alsdann, wie sich von selbst versteht, unter der Aufsicht des Consistorii sind, sollen zu Zeiten durch sie besucht werden, um nicht nur zu sehen, was der Schullehrer lehret und wie sein Betragen ist, sondern hauptsächlich auch, um sich bei einem solchen Schullehrer zu erkundigen, ob die Eltern der dortigen Gegend auch ihre Kinder fleißig zur Schule senden. So müssen auch Scholarchen, wo sie erfahren, daß Eltern eine schlechte Kinderzucht haben und solche ohne Unterricht aufwachsen lassen, solche Eltern beim Prediger und im Consistorio anzeigen, damit die Eltern gehörig zur Rede gestellt werden können. Würden in Zukunft Vermächtnisse für die Schulanstalten geschehen, so sollen darüber die Scholarchen die Berechnungen führen und was dem anflebt (d. h. was sonst dazu gehört). Benöthigen Fälls assistiren auch die Scholarchen dem regierenden Kirchen-Meister, Provisoren und Eltesten und sind so fort verbunden, an allem, was das Wohl der Gemeinde betrifft, Antheil zu nehmen.“

Bei einer vorzunehmenden Schulmeisterswahl bleibt es für

sie eine Haupt-Pflicht, daß auf tüchtige brave Wahl-Subiecta gesehen werde, und müssen sich darum vorzüglich bemühen."

1787 im Dezember wurde beschlossen, den Schulmeister fortan nicht mehr von der ganzen Gemeinde, sondern von ihrer Repräsentation wählen zu lassen. Am Tage der Wahl legte jedes Mitglied des Konsistoriums seinen eigenhändig beschriebenen Wahlzettel verschlossen auf den Tisch — und die Mehrzahl der Stimmen entschied die Wahl.

Dieser Vorschlag wurde im Januar 1788 durch den Inspektor der Synode angenommen und am 9. Februar 1788 durch den Kurfürsten Carl Theodor bestätigt.

Im Juni 1789 kündigte Vertram plötzlich seine Stelle, er mußte die 100 Rtlr., welche er bei seinem Eintritt empfangen, zurückgeben, weil er nicht 6 Jahre hindurch hier verblieben.

Als Nachfolger Vertrams wurde der Schulmeister zu Hüxwagen, Johann Wilms, gewählt und seine Pflichten und Einnahmen in einem ausführlichen Berufsschein angegeben.

„Im Nahmen des Dreieinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

Nachdem das Amt des Schullehres bey unserer Evangelisch-Lutherischen Gemeinde dadurch vacant worden, daß Herr Vertram seinen Stand verändert hat, so haben wir Endes Unterschriebene consistoriales mit Buziehung der repräsentirenden Gemeinde heut Dato, praemissis praemittendis im Nahmen Gottes die Wahl zur Fortsetzung dieses Amtes durch ein neues Subiectum feierlich vollzogen: Und Euer Hocheden, Sie Herr Johannes Willms, Schullehrer bey der lutherischen Gemeinde zu Hüxwagen sind so zu sagen ganz einhellig votiret, und zum Schullehrer bey dieser unserer Gemeinde feierlichst proklamiret worden. Wir erwählen und bestätigen Sie zu diesem Amt, demnach Kraft dieses offnen Berufs-Scheines und aus Vollmacht unserer Gemeinde, daß wir Sie sowohl mit den Geschäften und Pflichten dieses Amtes, als auch der deshalb zu erwartenden Einnahmen bekannt machen und Ihnen unsere Liebe und die beste Aufnahme zusichern.

Die Geschäften und Pflichten des Schullehrers bey unserer Gemeinde sind:

1. Die öffentlichen Schulübungen, die morgens von 8 Uhr bis

halb zwölf, nachmittags von 1 bis 3 Uhr und in der Abendschule, dem sogenannten Silentio, von 4 bis 6 Uhr gehalten werden. Der Unterricht auf der Schule wird nach denen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Kinder gegeben in der Buchstaben Räntniß, dem Buchstabiren, dem Lesen, dem Schreiben, dem Rechnen und der Erlernung des Singens. Wir erwarten diesen Schulunterricht ganz und allein nach der so genannten Berliner Lehr-Art und geben Ihnen wie billig die freye Vollmacht, in der Klassen-Einrichtung der Kinder und der Zeit und der Stunden, worinnen der Unterricht vorgenommen werden kan, sich nach gutbefinden, wie solches diesem Unterricht bestens entspricht, zu bestimmen. Demnächst werden Sie zu Ihrem Schulunterricht die Geographie, die Orthographie, die Epistolographie, die Naturlehre, die allgemeine Weltgeschichte, die Biblische Geschichte und was dem Ähnlichen anflebt, so wie auch vorzüglich den Unterricht im kleinen Catechismo und der hier eingeführten Heils-Ordnung, wie auch Montages die Wiederhöhlung der abgehaltenen Sonntags-Predigten, wählen. Die sittliche Bildung der Kinder, die Ruhe und die Ordnung auf der Schule, wie die nützliche Beobachtung des Wohlstandes empfehlen wir Ihnen nicht weniger sehr dringend.

2. Werden Sie als unser Schullehrer bey dem öffentlichen Gottesdienste das Spielen auf der Orgel und das Vorsingen, wie solches hergebrachter Gebrauch ist, verrichten und selbst übernehmen müssen, und werden auch die deshalb vorzunehmende Annotation der Gesänge auf den Tafeln in der Kirche befördern. In dem Fall, daß es nothwendig würde, hauptsächlich in Wochentagen das Armengeld durch den Klingelbeutel wegen Abwesenheit des Provisoris einzusamlen, so werden Sie sich auch diesem Geschäfte in der Kirche unterziehen. Auch müssen wir Ihnen den Auftrag geben, den Schullehrers-Sitz in der Kirche vorm Altar, sobald das Orgelschlagen zwischen der Predigt geendigt ist, selbst einzunehmen, um alsdann ein wachsames Auge auf die Kinder vorm Altar zu haben. So wie wir wünschen, daß Sie die Kinder zum Sitzen auf den Chorbänken anhalten. Der Untermeister muß aber bey dem öffentlichen Gottesdienst, außer

den Leichen- und Beicht-Neden, gleich anfangs bis zum Be- schluß in dieser Bank sitzen, und Sie befehlen ihm nicht weniger, die Kinder zu beobachten und sie in der noth- wendigen Sittsamkeit und attention bey dem Singen und dem Auffschreiben der Predigten zu erhalten.

3. Bey Reisen und folglich bei Abwesenheit von der Gemeinde in den Schulferien, die hergebrachten Gebrauchs können bey behalten werden, werden Sie den H. Predigern und dem Herrn Kirchen-Meistern Ihre Reise und Abwesenheit vorhero bekannt machen, und man wird Ihnen solche zu Ihrer Er- hohlung ohne Nachtheil des Schulunterrichts und der Be- dienung in der Kirche gern verstatten und selbst darzu alle zu Ihrem Vergnügen benutzttragen suchen. — Und so wie dieselben in Rücksicht der Subordination, die jedem Stande eigen bleibt, unter Predigern und dem Consistorio stehen, so wenden Sie sich bey allen Vorfällen, die Ihnen widrig sind, oder wie Sie solches bey Ihrem Unterricht für noth- wendig erachten, an Vende. Sie werden jedes mahlen, wo man Ihnen Ihre Amtsführung auf die eine oder andere Art zu erschweren suchte, bey dem Consistorio die stärkste und gerechteste Unterstützung zur Behauptung Ihres Ansehens und der Führung Ihres Amtes erwarten können.
4. Sie führen das Kirchenbuch über die Todten bey der Ge- meinde, wie auch das Verzeichniß und die Verpflichtung der Kirchen-Size.
5. Halten Sie Sich einen Untermeister, dessen Bestimmung von Ihnen, so wie die Genehmhaltung vom Consistorio ab- hängt, weshalb bey der Anschaffung desselben dem Consistorio ein solcher produciret werden kann. Sie geben auch dem Untermeister bey Ihrer Abwesenheit auf der Schule wie z. B. bey Leichen Predigten pp. die volle Vollmacht, Ihre Stelle in allen Stücken, soweit er dazu fähig ist, zu versehen. Übrigens brauchen Sie den Untermeister zu Ihrer möglichsten Er- leichterung auf der Schule, auch wenn er dazu tüchtig wäre, in der Woche zur Bedienung des öffentlichen Gottesdienstes bey Leichen und Beicht-Neden.
6. Verpflichten wir Sie, jährlichs den 1 ten Mittwoch im Monath May des Nachmittags ein öffentliches rigoroeses Examen

in der Kirche mit Ihren Schulkindern zu halten, um auch dadurch die Schule im Ansehen und bester Aufnahme zu erhalten.

7. PrivatStunden können Sie in Ihrer Schulwohnung oder auf der Schule außer jenen benannten Schulstunden so viele geben, wie Sie wollen, auch in welchem Fach des Schulunterrichtes, wie auch der Musik und der Erlernung des Buchhaltens, Sie allein bestimmen auch, was Ihnen in solchem Fall bezahlt werden muß. Außer Ihrer Schulwohnung fallen die PrivatStunden weg.
 8. Wann in der Stadt ohne Nachtheil Ihrer Schule irgendwo eine Nebenschule angelegt werden müßte, so hat das Conistorium dazu Recht und Vollmacht.
 9. Am Mittwoch des Nachmittags fällt die gewöhnliche Schulstunde weg und Sie halten dafür von 1—3 die AbendSchule. — Die übrige Zeit ist zu Ihrer Erhöhlung, wie auch des Sonnabends der Nachmittag, außer daß an diesem Nachmittag von Ihnen die Orgel gestimmt wird. Bei treuer Beobachtung dieser Ihrer Geschäfte, die Sie nicht weniger durch einen exemplarischen Lebenswandel zieren werden, haben Sie an Einnahmen und für Ihre Bemühung
1. Freye Wohnung im Schulhause an unserer Kirche nebst ohngefehr zwey sechzig Garten, den Ihnen der KirchenMeister anweiset.
 2. An stehendem Gehalt jährlich ex aerario Ecclesiastico achtzig sege 80 Rthlr. edictmäsig, die Ihnen vom regierenden S. KirchenMeister jedes viertel Jahr mit 20 Rthlr. ausgezahlet werden. Diese 80 Rthlr. werden Ihnen nach folgender Specification gegeben:

Für stehendes Gehalt 38 Rthlr., wegen 12 armen Kinder, die Sie auf Ihrer Schule zu unterrichten haben, 12 Rthlr. Sind mehrere Armenkinder auf der Schule, so wird Ihnen dafür das gewöhnliche Schulgeld von S. Provisor gegeben. Sind keine 12 armen Kinder auf der Schule, so erhalten Sie ohnehin die 12 Rthlr. Wegen der Orgel, sie zu stimmen und zu schlagen, sind 5 Rthlr. gesetzt. Für die Unterhaltung

eines Untermeisters werden 25 Rthlr. gerechnet. Dieses giebt also 80 Rthlr.

3. Wegen des Schulunterrichtes empfangen Sie für jeden Rechen-Schüler p. Woche 3 Stüber, für jeden Schreib-Schüler p. Woche $2\frac{1}{2}$ Stüber, für jedes Kind, das noch nicht Rechnen und Schreiben lernt, p. Woche 2 Stüber. Für dieses Geld unterrichten Sie jedes Kind sowohl Vormittags als Nachmittags. Wer nur die halbe Zeit die Schule besucht, bezahlt auch nur für die Zeit das halbe Schulgeld. Die Abendschule, das sogenannte Silentium, wird überhaupt wie der Unterricht der Tages-Schule bezahlt. Sie bekommen also vom Abendschüler, wann er rechnet 3 Stüber, wann er schreibt $2\frac{1}{2}$ Stüber, für jeden andern 2 Stüber. Dinten- und Federgeld setzen Sie nach Willigkeit.

Eintrittsgeld, wie auch Neujahrs-Geschenke für Kinder, sind willkürlich und werden der Gewogenheit der Eltern überlassen. Für Kohlengeld und für die Abendlichter rechnen Sie auch nach Willigkeit für jedes Kind.

4. Wegen der Leichen-Beerdigungen genießen Sie für das Spielen in der Kirche und der Führung des Kirchenbuches in diesem Fall für eine Haupt-Leiche 15 Stüber, für eine Abendleiche erhalten Sie $7\frac{1}{2}$ Stüber. Für Armen Leichen fordern und bekommen Sie nichts.
5. Wegen der Kirchensitze, um sie zu verpfachten und das nothwendige Verzeichnis davon zu halten, giebt Ihnen der Amtsfächer p. Sitz jährlich 2 Stüber, und für die Einkassirung dieser Pfachtgelder der regierende Kirchenmeister p. Sitz ebenfalls 2 Stüber.

Sehn Sie den auch von unserer aufrichtigen Liebe und Hochachtung gegen Sie und für den Zweck Ihres Amtes fest versichert und glauben Sie, daß wir uns bestreben werden, Ihnen alle Beyhülfe und Aufnahme für Ihre gute Sache zu verschaffen, der große Gott wolle Ihren Entschluß für die baldigste Annahme dieses rechtmäßigen Berufes lenken: Er lasse Sie und uns den größesten Segen durch Ihre Amtsführung ernten.“ Elberfeld, 20. Juli 1789.

Für den neueintretenden Lehrer wurde an der Kirchtüre eine Kollekte veranstaltet, aus deren Erträgnissen wurden die Kosten seines

Umzuges bezahlt und verschiedene Molar-Stücke für seine Wohnung angeschafft, „weil er mit Haus-Mobilien noch nicht stark versehen ist“.

„Am 29. Sept. wurde Herr Willms feierlichst introduciret und ihm von der Gemeinde ein douceur von 221 Rthlr. 7 $\frac{1}{2}$ Stbr. überreicht“ gegen einen Revers, nach welchem er sich verpflichtete, 125 Rtlr. davon zurückzuzahlen, wenn er in 6 Jahren seine Stelle verlassen würde.

In der Zwischenzeit hatte der Untermeister Schubert, der für jährlich 12 $\frac{1}{2}$ Rthlr. die kleinen Schüler in die Anfangsgründe der Wissenschaft einzuführen hatte, allein die ganze Schule zu versehen. Sein Gehalt wurde für die Folgezeit auf 25 Thlr. jährlich erhöht.

Die luth. Synode hatte in jenen Jahren einen für das Schulwesen im bergischen Lande bedeutsamen Beschluß gefaßt:

„Kein Subject, so noch keine öffentliche Gemeindeschule bedient, ist wahlfähig, als welches von dem zeitlichen Inspectoren oder von einem von diesem darzu committirten Pastore mit Beziehung eines oder zweier Schullehrer gehörig examiniret und mit einem testimonio versehen, darin bemerkt, wie weit sich seine Fähigkeiten erstrecken und daß sein sonstiger Lebenswandel christlich und ordentlich seye.“

Für die Tüchtigkeit des Lehrers Wilms spricht es, daß er häufig veranlaßt wurde, an solchen Prüfungen teilzunehmen.

Im Jahre 1794 wurde Wilms nach Wighelden berufen, und weil er ablehnte, überreichte ihm die Gemeinde ein Geldgeschenk von 110 Thlr. und 30 Stbr. jedoch mit der Verpflichtung, vor dem Jahre 1800 die Elberfelder Schule nicht zu verlassen.

Dem alten Schulhause in der Schönengasse war durch Aufrichtung einer Mauer das Licht von der Hinterseite genommen worden. Deshalb kaufte die Gemeine 1810 um die Summe von 9000 Thlr. von Pastor Pithan in Düsseldorf einen Garten im Thomashof und baute dort, unweit jener Stelle, an welcher vor mehr als 100 Jahren ihr erstes Gotteshaus gestanden, auf den Resten der alten Stadtmauer ein neues Schulhaus, das Schullehrer Wilms mit seinen drei Klassen bezog.

Dieses Schulhaus im Thomashof wurde weit im bergischen Land bekannt durch die Konferenzen, die Wilberg dort fast dreißig Jahre hindurch an allen Samstag-Nachmittagen von 2—5 Uhr

veranstaltete. Nicht nur die meisten Lehrer von Elberfeld nahmen teil daran, sondern auch viele andere, die beschwerliche Wege nicht scheuten, stiegen von den Bergen herab, um den berühmten Pädagogen zu hören. Viele bergische Schullehrer fanden hier Gelegenheit zur Vorbereitung auf die durch Gesetz vom Jahre 1811 erforderte Prüfung, nach welchem jeder Primär-Lehrer bei Verlust seines Amtes seine Fähigkeit vor einer staatlichen Kommission in Düsseldorf nachweisen mußte.

Am 7. April 1832 beging der alte Lehrer Wilms unter herzlicher Teilnahme der Gemeinde und weiterer Kreise sein 50 jähriges Amtsjubiläum und trat in den wohlverdienten Ruhestand. 42 Jahre hindurch hat er der lutherischen Schule vorgestanden. „Die Feier fand“ — wie das Protokollbuch der lutherischen Gemeinde besagt — „am 7. April in unserer Kirche statt, nachdem der Jubilar durch eine Deputation aus dem Stadtrate, der Schul-Kommission und des Presbyteriums beglückwünscht und von seiner Wohnung in die Kirche begleitet worden war. Herr Pfarrer Döring begrüßte den Jubilar mit einer Anrede, worauf der letztere in einigen Worten seine Gedanken und Empfindungen aussprach. Durch den anwesenden Herrn Oberbürgermeister wurde dem Jubilar mit einer passenden Anrede das allgemeine Ehrenzeichen überreicht, welches Se. Majestät der König demselben als Anerkennung seiner treuen Amtsführung verliehen hatte. Die Feier wurde sodann mit dem Segen des Herrn geschlossen und der Jubilar wiederum feierlich in seine Wohnung zurückgeführt. Bald darauf legte er beim Besluß des Schulhalbjahres sein Amt nieder.“

Die dankbare Gemeinde, welche ihm an seinem Ehrentage ein Geschenk im Werte von 408 Thlr. preuß. Kur. überreicht hatte, setzte es durch, daß dem verdienten Lehrer eine für die damalige Zeit ansehnliche Pension von jährlich 500 Thlr. gesichert wurde. Die Glückwünsche, die ihn in seinen Ruhestand begleitet hatten, erfüllten sich nicht. Wenige Monate nach seiner Pensionierung erlag der alte Wilms einer schmerzlichen Krankheit, aber sein Andenken lebte noch lange fort im Gedächtnisse der Gemeinde.

In seine Amtstätigkeit fiel ein für die Schule wichtiges Ereignis: Die im Jahre 1829 erfolgte Einführung der neuen Elberfelder Schul-Ordnung, durch welche die Schule unter die Aufsicht der

städtischen Behörde trat. Gewisse Rechte blieben dem lutherischen Presbyterium vorbehalten, doch gingen auch diese durch den weiteren Ausbau der Schulorganisation langsam verloren.

Nachdem der kränkliche Lehrer Wilms sich entschlossen, sein Amt niederzulegen, traten unter dem Vorsitz des Pastors Döring am 22. Februar 1832 Konistorium und Repräsentanten zur Neuwahl eines Lehrers zusammen, und nachdem Pastor Döring in längerer Rede auf die Ehre aufmerksam gemacht, die einem treuen Lehrer gebührt, und den Segen des Herrn über die Versammlung herabgefleht, schritt man zur Wahlhandlung. Alle Anwesenden gaben ihre Stimmen schriftlich ab, darauf wurden die übrigen Stimmzettel geöffnet, die versiegelt von abwesend entschuldigten Repräsentanten der Gemeinde eingeschickt worden waren. Von 52 Stimmen vereinigten sich 23 auf den Lehrer Fuchs, der somit als gewählt zu gelten hatte. Mit Gebet wurde der Wahlakt geschlossen.

Nach altem Gebrauch wurde eine Kollekte für den neuen Lehrer veranstaltet, welche 115 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. aufbrachte. Aus dieser Summe wurden verschiedene Möbel gekauft, welche dem Lehrer Fuchs bei Antritt seines neuen Amtes mit Glückwünschen ins Haus gebracht wurden.

Wilms Nachfolger, der Lehrer Franz Abraham Fuchs von der Gatherschule, wurde unter denselben Verpflichtungen angestellt, wie sein Vorgänger. Als im Jahre 1838 die Hauptlehrer-Verhältnisse eine Neuregelung erfuhren, wurde seine Berufsurkunde nach den Ansprüchen einer neuen Zeit geändert. Da sich auch in ihr ein Stück Schulleben aus jenen Jahren wiederspiegelt, und die Bestimmungen dieser Berufsurkunde für alle Lehrer der Stadt bis zum Jahre 1868 Geltung hatten, erfolgt hier ihre Wiedergabe:

„Im Namen Gottes.

Nachdem das Amt des Schullehrers bei unserer evangelisch-lutherischen Gemeinde dadurch vakant geworden, daß der würdige Lehrer Herr Wilms seines hohen Alters und seiner Kränklichkeit halber sich genöthigt gesehen hat, sein Amt niederzulegen, so hat das Presbyterium mit Buziehung der Gemeinde-Repräsentation, Sie

Herr Franz Abraham Fuchs
durch Mehrheit der Stimmen zum Lehrer an unserer Pfarrschule
am 22. Februar 1832 erwählt, und da die Königliche Regierung

zu Düsseldorf ebenfalls genehmigt hat, daß Ihnen diese Lehrerstelle übertragen werde, so berufen wir Sie, Kraft dieses Berufsscheines zum Lehrer an unserer Pfarrschule und machen Sie sowohl mit den Geschäften und Pflichten, als auch mit den Einkünften dieser Stelle folgendermaßen bekannt.

Die Geschäfte und Pflichten unseres Schullehrers bei unserer Gemeinde sind:

1. An allen Wochentagen haben Sie, von Morgens 8 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, am Mittwoch und Sonnabend nur des Morgens in den gewöhnlichen Elementar-Unterrichtsgegenständen, nämlich in der deutschen Sprache, Religion und biblischen Geschichte, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang und Zeichnen, sowie in andern gemeinnützigen Kenntnissen und zwar in der ersten Klasse selbst, und in den übrigen drei Klassen durch ihre Gehülfen öffentlichen Unterricht zu ertheilen. Bei dem Unterricht in der Religion müssen die Kinder mit dem Inhalt der bei unserer Gemeinde eingeführten Lehrbücher bekannt gemacht und bei dem Gesang-Unterricht die Kirchenmelodien vorzugsweise berücksichtigt und eingeübt werden.
2. An Sonn- und Festtagen haben Sie dem öffentlichen Gottesdienst an dem Ihnen angewiesenen Platze beizuwöhnen, die Schulkinder ebenfalls dazu anzuhalten und über dieselben während des Gottesdienstes die Aufficht zu führen. Sollten Sie selbst daran verhindert werden, so können Sie sich durch einen Gehülfen vertreten lassen.
3. Sollte es in Zukunft angemessen erscheinen, aus der Schuljugend kirchliche Sänger-Chöre zu errichten oder bei besondern Veranlassungen einen Gesang durch die Schuljugend in der Kirche aufzuführen, so haben Sie dieses zu besorgen, und den desswegen Anordnungen des Presbyteriums Folge zu leisten, wie Sie denn überhaupt die mit Ihrem Amte verbundenen kirchlichen Funktionen, insfern diese mit den Pflichten des Lehramtes vereinbar sind, pünktlich zu besorgen haben.
4. Den von Ihnen in Gemäßheit der darüber bestehenden Verordnungen für die untern Klassen anzustellenden Gehülfen haben Sie freie Station in Ihrer Amtswohnung zu gewähren, dabei aber genaue Aufficht über die Amtstätigkeit und den

Lebenswandel derselben zu führen und werden Sie selbst dafür ausdrücklich verantwortlich gemacht.

5. Bei dem Unterrichte der Jugend haben Sie nicht bloß auf die Bildung des Geistes, sondern auch auf die Bildung des Herzens Augenmerk zu richten, und darauf zu sehen, daß nicht sowohl viel und mancherlei, als vielmehr das Nothwendige und Unentbehrliche gründlich gelehrt und die Erziehung zur wahren Frömmigkeit, Gottesfurcht und christlichen Demuth als die Grundlage aller Bildung betrachtet werde. Sie werden demnach auf das Betragen der Kinder nicht bloß während der Schulstunden sondern so viel als möglich auch außerhalb der Schulstunden ein wachsames Auge haben, und eine zwar liebevolle, jedoch ernste Schulzucht den bestehenden Vorschriften gemäß handhaben.
6. Sie haben für die sämmtlichen Klassen der Schule einen Lectionsplan anzufertigen, solchen dem Presbyterio zur Genehmigung vorzulegen, und nach diesem Lectionsplan den Unterricht zu besorgen, bei Einführung neuer Lehrbücher haben Sie ebenfalls dem Presbyterio davon vorher Anzeige zu machen und dessen Genehmigung einzuholen.
7. Sie haben alljährlich zu einer geeigneten Zeit eine öffentliche Prüfung in der Schule zu halten, darüber ein Programm abzufassen und solches vorher dem Presbyterio zur Genehmigung und Feststellung zu überreichen.
8. Das Presbyterium und namentlich die Herren Prediger haben Sie als Ihre nächsten Vorgesetzten zu betrachten und zu ehren, und den verfassungsmäßigen Anordnungen willig Folge zu leisten. Sie haben sich deshalb bei allen Vorfällen, Gesuchen, Beschwerden und d. gl. immer zuerst an diese Vorgesetzten zu wenden, namentlich alle Eltern, welche eine Klage wider Sie oder Ihre Gehülfen vorzubringen haben sollten, an dieselben zu verweisen.
9. Es versteht sich von selbst, daß Sie Ihr Amt durch einen frommen, sittlichen Lebenswandel zieren und der Jugend durch Ihr eigenes Exempel vorleuchten, sowie auch darauf halten werden, daß ein Gleiches durch Ihre Gehülfen geschehe.
10. Sie haben jährlich vier Wochen Schulferien, welche nach der bisherigen Observanz vertheilt werden. Sollten Sie außer

dieser Zeit, sei es nur auf einen halben Tag, die Schule auszusezen wollen, so haben Sie deshalb einem Herrn Prediger Anzeige zu machen und dessen Genehmigung einzuholen.

11. Es steht ihnen zwar frei, Privatstunden zu geben, jedoch nur in Ihrem Hause und mit der Einschränkung, daß dadurch der öffentliche Unterricht nicht beeinträchtigt und Ihnen für denselben, so wie für die Vorbereitung auf die Lehrstunden nicht die erforderliche Zeit und Kraft geraubt werde. Bei treuer Wahrnehmung Ihres Amtes haben Sie folgende Einkünfte zu genießen.

1. Freie Wohnung im Schulhause im Thomashofe, für dessen nothwendige Reparation jetzt und in Zukunft das Presbyterium Sorge trägt. Statt eines Gartens erhalten Sie die dafür bisher bestandene jährliche Entschädigung von 10 Thlr. 8 Sgr. 6 Pfsg.
2. Aus der Gemeinde-Kasse erhalten Sie das bestimmte Normalgehalt, so wie auch für Ihre Gehülfen die festgestellte Besoldung.
3. Von den bereits vorhandenen, zum Unterricht armer Kinder unserer Gemeinde gestifteten Kapitalien im Betrage von Thlr. 682 „ 3 „ Pfsg. empfangen Sie die Zinsen, welche Ihnen vom zeitlichen Kirchmeister ausbezahlt werden. Ferner vermachten die verstorbenen Eheleute Joh. Engelbert Lausberg ein Kapital von Rthlr. 500 — edictmäßig in Neuthlr. zu Rthlr. 1 55 Stüber, und bestimmten hiervon Rthlr. 300 zur Verbesserung des Gehalts für einen Schullehrer unserer Gemeinde und Rthlr. 200 für dessen Gehülfen, wovon Sie, sobald solche eingehen, ebenfalls die Zinsen zu empfangen und für vorerwähnte Zinsen vierzig Armen-Kinder, die Ihnen vom Presbyterium bezeichnet werden, unentgeltlich zu unterrichten haben.
4. Für die mit Ihrem Lehramte verbundenen kirchlichen Functionen, wie solche oben in § 2 und § 3 näher bezeichnet sind, empfangen Sie aus der Kirchenkasse 80 Thaler jährliche Gratification, welche Ihnen ebenfalls vom zeitlichen Kirchmeister ausbezahlt werden.

5. Als Schulgeld empfangen Sie von jedem Kinde, ohne Unterschied der Klassen, für den Unterricht in den Vor- und Nachmittagsstunden $7\frac{1}{2}$ Sgr. monatlich und von jedem Schreibschüler außerdem 1 Sgr. monatlich gegen Lieferung von Federn und Dinte. Besuchen aber die Kinder nur den halben Tag die Schule, so können Sie auch nur das halbe Schulgeld fordern. An Kohlengeld haben Sie von jedem Schüler, der die Vor- und Nachmittagschule besucht, in den sechs Wintermonaten 1 Sgr. monatlich, für diejenigen aber, welche nur einen halben Tag kommen, $\frac{1}{2}$ Sgr. monatlich zu berechnen. Für die von Ihnen etwa zu haltende Abendschule berechnen Sie von jedem Schüler monatlich 5 Sgr. und für jeden der sechs Wintermonate 1 Sgr. für Heizung und Erleuchtung. Die Rechnungen haben Sie am 15. jeden Monats auszuschreiben und dafür das Geld selbst in Empfang zu nehmen.

Sollten Sie einen anderweitigen Beruf annehmen, so haben Sie das Presbyterium davon bei Zeiten in Kenntniß zu setzen und nach geschehener Außkündigung noch sechs Wochen Ihr Amt wahrzunehmen.

Außerdem verspricht Ihnen das Presbyterium Namens der Gemeinde alle Achtung und Liebe, sowie allen Schutz und Beistand in Ihrem Amte, zu dessen gesegneter Verwaltung Ihnen der reiche Segen und Gnadenbeistand des Herrn von Herzen angewünscht wird.

So geschehen Elberfeld, 6. Juli 1838.

Das Presbyterium der evangel. luth. Gemeinde.

Hülsmann, Pastor	Ferd. Siepermann, Provisor
J. Sander, Pastor	Joh. Abr. Kost, Ältester
Döring, Pastor	Pet. Th. Dieze, Ältester
J. J. Hackenberg, Kirchmeister	Carl Heyden, Ältester
J. C. Bröcking, Kirchmeister	Joh. Strinz, Ältester
C. J. Witscher, Provisor	Friedrich Senn, Scholarch
Pet. Bohe, Provisor	Friedrich Jaeger, Scholarch."

Als Fuchs 1853 starb, wurde Friedr. Akerodt aus Langensalza an die Thomashofer Schule berufen, welcher er bis zum 13. Januar 1875 vorstand. An diesem Tage feierte der all-

gemein verehrte Lehrer sein 50 jähriges Amts-Jubiläum und trat gleichzeitig in den Ruhestand. Am 22. August 1886 starb er, 83 Jahre alt. Ein von ihm verfaßtes Choralbuch wird heute noch als Normal-Choralbuch in der Gemeinde gebraucht.

Als Nachfolger dieses in der Gemeinde und in der Bürgerschaft hochgeachteten Mannes wurde am 3. März 1875 der Hauptlehrer zu Dümpten Alfred W. Müser an die Schule berufen, welchem am 13. Oktober 1886 Diedrich Behling im Amte folgte. Unter ihm löste sich die alte lutherische Pfarrschule nach fast zweihundertjährigem Bestehen auch äußerlich auf. Die Knaben wurden der Schule an der Oberstraße (Hauptlehrer Geilenkeuser), die Mädchen der Schule an der Baustraße (Hauptlehrer Stöck) überwiesen, und ein neues Schulgebäude bezog im Jahre 1889 Diedr. Behling, der letzte Schulleiter im Thomashof.

Die katholische Schule.

Während sich der Protestantismus durch die Schule zu kräftigen und auszubreiten suchte, entstand diesen Bestrebungen gegenüber auf katholischem Gebiete eine Bewegung zu gleichem Zweck. Wie die Kirchenversammlung zu Trient (1545) die Pflege der Schule allen Bischöfen zur besonderen Pflicht gemacht, so beschäftigte sich auch eine große Zahl darauf folgender Provinzial-Konzilien mit der Schule in eingehender Weise. Aber wohl keines unter diesen hat sich darüber in so klarer und scharfer Form ausgesprochen wie das Provinzial-Konzil zu Mecheln im Juni 1570. Da seine Forderungen für die Schule der späteren Zeit als Grundlage dienten und von Bedeutung waren für die kirchliche Auffassung auch im bergischen Lande, mögen die wichtigsten Beschlüsse desselben hier Aufnahme finden. „In Städten und Dörfern sollen die Pfarrschulen gepflegt und vermehrt, verfallene wieder aufgerichtet werden. Es sollen nur solche Lehrer angestellt werden, welche ein vollständiges Glaubensbekenntnis vor ihrem Pfarrer abgelegt haben. Die Bischöfe sollen Sorge tragen, daß für diese Schulen geeignete Lehrbücher